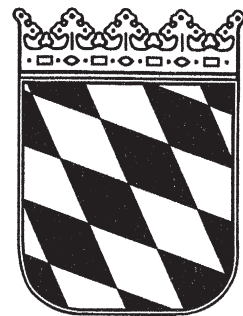




Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Postfach 15 51, 96305 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

B 1273

Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96277 Schneckenlohe

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten). Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechtag vor Ort in den Gemeinden. Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr – Bahnreisende: Bahnhof Kronach – Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 – Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de – Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054, IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54
BIC: BYLADEM1KUB; Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500, IBAN: DE94 7736 1600 0000 0165 00, BIC: GENODEF1KC1;
Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851, IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFFXXX;
Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106, IBAN: DE 09 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

05

20.02.2017

INHALTSVERZEICHNIS

14	Feiertagsrecht Schutz des Aschermittwoch	16	Schulverband Teuschnitz Haushaltssatzung des Schulverbandes Teuschnitz (Landkreis Kronach) für das Haushaltsjahr 2017
15	Veranstaltungen für den „Kronacher Sommer 2017“ melden		

Nr. 40 - 132

14

SG 13

15

Feiertagsrecht Schutz des Aschermittwoch

Veranstaltungen für den „Kronacher Sommer 2017“ melden

Nach dem Bayer. Feiertagsgesetz ist der Aschermittwoch zwar kein gesetzlicher Feiertag, allerdings ein sog. „Stiller Tag“.

An diesem „Stillen Tag“ sind öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist. Tanzveranstaltungen und der Betrieb von Spielhallen sind verboten.

Ebenfalls verboten ist der Betrieb von Spielgeräten in Gaststätten und Beherbergungsbetrieben. Sportveranstaltungen sind jedoch erlaubt.

Die Gemeinden können im Einzelfall aus wichtigen Gründen von diesen Verboten eine Befreiung erteilen.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Feiertagsgesetz verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Kronach, 08.02.2017
Landratsamt

Das Kreiskulturreferat bittet darum - sofern nicht bereits geschehen -,

bis **spätestens Mittwoch, 15. März,**

die Veranstaltungen mitzuteilen, die in das Falblatt „Kronacher Sommer 2017“ aufgenommen werden sollen. Dabei sind ausschließlich Veranstaltungen von Interesse, die überörtlich wichtige kulturelle Ereignisse darstellen. Bei bereits gemeldeten Veranstaltungen sollten gegebenenfalls Änderungen bei Uhrzeit, Veranstaltungsort oder Titel der Veranstaltung aktualisiert werden. Das Kreiskulturreferat im Kronacher Landratsamt (Zimmer N 123 und 124) steht für Rückfragen gerne auch telefonisch (09261 / 678-300 und 678-327) und über e-mail: gisela.lang@lra-kc.bayern.de zur Verfügung.

Kronach, 15.02.2017
Landratsamt

**HAUSHALTSSATZUNG
des Schulverbandes Teuschnitz
(Landkreis Kronach)
für das Haushaltsjahr 2017**

Auf Grund des Art. 3, 5, 8 und 9 Abs. 1, Abs. 7 und Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 41 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Teuschnitz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **303.000,00 €**

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **54.200,00 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des **Verwaltungshaushaltes** wird auf **244.000,00 €** festgesetzt (Verwaltungsumlage/Betriebskostenumlage).

(2) Eine Investitionsumlage wird für das Haushaltsjahr 2017 nicht festgesetzt.

(3) Die Schulverbandsumlage wird somit auf insgesamt **244.000,00 €** festgesetzt (Umlage-Soll).

Sie wird gemäß Art. 9 Abs. 7, Satz 2 und 3 des BaySchFG auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am Stichtag (01. Oktober) besuchen, umgelegt.

(4) Die festgestellte Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am 01. Oktober 2016 besuchten, beträgt **76 Verbandsschüler** (ohne die Gastschüler).

(5) Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler auf **3.210,53 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **01. Januar 2017** in Kraft.

Teuschnitz, 28. Dezember 2016
SCHULVERBAND TEUSCHNITZ

Gabriele Weber
Schulverbandsvorsitzende

Landratsamt Kronach
Löffler
Landrat